

08.11.02

F z

Verordnung
des Bundesministeriums der Finanzen

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und den 11 alten Bundesländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 2001.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2001 festgestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

E. Sonstige Kosten

Keine.

08.11.02

F z

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 8. November 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

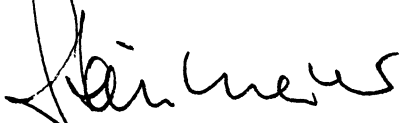
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Vierundvierzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom

2002

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 84 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der
11 alten Bundesländer (Länder) im
Rechnungsjahr 2001**

- (1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 2001 betragen - jeweils gerundet -:

- in den Ländern (außer Berlin)	508 561 510 Euro,
- in Berlin	<u>60 826 520 Euro,</u>
- insgesamt	569 388 030 Euro.

- (2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt - jeweils gerundet -:

- in den Ländern (außer Berlin)	254 280 755 Euro,
- in Berlin	<u>36 495 912 Euro,</u>
- insgesamt	290 776 667 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen

- jeweils gerundet -:

- in Nordrhein-Westfalen	74 545 705 Euro,
- in Bayern	50 782 473 Euro,
- in Baden-Württemberg	43 678 617 Euro,
- in Niedersachsen	32 836 787 Euro,
- in Hessen	25 114 605 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	16 713 397 Euro,
- in Schleswig-Holstein	11 559 627 Euro,
- im Saarland	4 413 249 Euro,
- in Hamburg	7 110 800 Euro,
- in Bremen	2 732 124 Euro,
- in Berlin	<u>9 123 978 Euro,</u>
- insgesamt	278 611 362 Euro.

- (3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge - jeweils gerundet -:

- an Nordrhein-Westfalen	56 127 801 Euro,
- an Bayern	60 106 713 Euro,
- an Hessen	20 538 733 Euro,
- an Rheinland-Pfalz	137 951 684 Euro,
- an Berlin	<u>51 702 542 Euro,</u>
- insgesamt	326 427 473 Euro.

- (4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab
- jeweils gerundet -:

- Baden-Württemberg	10 927 116 Euro,
- Niedersachsen	8 964 415 Euro,
- Schleswig-Holstein	9 533 537 Euro,
- Saarland	2 262 589 Euro,
- Hamburg	2 461 012 Euro,
- Bremen	<u>1 502 136 Euro,</u>
- insgesamt	35 650 805 Euro.

- (5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2002

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die 11 alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für 2001 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine große Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2001 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im Einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2001 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Anlage zu
VB 4 - H 12/16 - 12/01

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Abrechnung für das Rechnungsjahr 2001

44. Verordnung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)

- Beträge in Euro -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30. Juni 2001	18.023.553,00	12.278.113,00	10.580.553,00	7.939.231,00	6.072.173,00	4.040.941,00	2.794.870,00	1.067.029,00	1.719.239,00	960.599,00	65.156.271,00	2.112.717,00	67.268.988,00
II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 2001	130.873.506,00	110.898.186,00	32.751.501,00	23.872.372,00	45.653.339,00	154.665.081,00	2.028.090,00	2.150.660,00	4.648.788,00	1.229.988,00	509.561.510,00	60.828.520,00	569.388.030,00
III. Die Länder tragen a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	70.339.241,25	47.916.920,28	41.213.920,76	30.963.873,41	23.697.438,65	15.770.283,87	10.807.340,81	4.164.218,38	6.709.552,04	2.577.855,76	254.280.755,00 ²⁾		254.280.755,00
b) von den Aufwendungen Berlins	4.208.483,90	2.865.552,60	2.464.696,33	1.852.913,72	1.417.166,55	943.103,31	652.286,47	249.030,75	401.248,12	154.168,25	15.206.630,00 ³⁾	9.123.978,00	24.330.608,00
c) zusammen	74.545.705,15	50.782.472,88	43.678.617,09	32.836.787,13	25.114.605,21	16.713.396,98	11.559.627,28	4.413.248,11	7.110.800,16	2.732.124,01	269.487.385,00	9.123.978,00	278.611.363,00
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten / von den Ländern an den Bund abzu- führen (-) (II abzgl. III c)	56.127.800,85	60.106.713,12	-10.927.116,09	-8.864.415,13	20.538.732,79	137.851.694,02	-9.533.537,28	-2.262.589,11	-2.461.012,19	-1.502.136,01	239.074.125,00	51.702.542,00	290.776.687,00
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2001	55.887.636,56	60.249.319,61	-10.864.860,61	-8.006.792,72	20.485.303,31	137.840.423,63	-8.532.174,72	-2.259.530,54	-2.451.709,31	-991.085,36	239.366.529,95	51.702.475,66	291.069.005,61
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-)	240.164,29	-142.808,49	-82.255,58	42.377,59	43.429,48	111.280,39	-1.362,56	-3.059,57	-9.302,85	-511.050,95	-292.404,95	66,34	-292.338,61
in Euro gerundet	240.164	-142.606	-82.256	42.378	43.429	111.280	-1.362	-3.058	-9.303	-511.051	-292.405	66	-292.339

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes

2) Euro je Einwohner

3) Euro je Einwohner

3.902829035
0.233387062

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

	Berlins	von den Aufwendungen der übrigen Länder	Insgesamt
Der Bund trägt	60%	38.465.912,00	290.776.687,00
Die Länder (außer Berlin) tragen	25%	15.206.630,00	269.487.385,00
Berlin trägt	15%	9.123.978,00	8.123.978,00
Zusammen	100%	60.826.520,00	569.388.030,00